



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 10.04.2024	2

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in der Zweigstelle Erwitte der Sparkasse Hellweg-Lippe sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 10.04.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.04.2024 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Am Sonntag, an dem der Frühlingsmarkt im Gewerbegebiet Erwitte-Nord stattfindet, dürfen Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in folgenden Bereichen für den Verkauf geöffnet sein:
 - im Straßenabschnitt Overhagener Weg ab der Kreuzung Lippstädter Straße bis einschließlich Höhe der Einmündung Auf dem Fange sowie
 - in den Straßen Handwerkerstraße, Stapelbreite, Auf der Körbecke, Auf dem Fange.
- (2) Eine Bewerbung der Veranstaltung Frühlingsmarkt unter einer abweichenden Veranstaltungsbezeichnung, z. B. Frühlingserwachen, ist hinsichtlich der Sonntagsöffnung unschädlich, die Regelungen des Absatzes 1 bleiben insoweit unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Bereiche für den Verkauf offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 09.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 10.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 10.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Henneböhl